

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 16. Mai 1625



Den 16^{ten} diß Ao. 625.

Weilandt Ulrichen Aurachers
nachgelasener Pupillen Ger=
haben Sup.
Ratification Ihrer Ger=
habschaft Raitung betr.

Diese Gerhabschaftraitung ist hie=
mit von E. Er. Raht ratificiert.

Der Cramerischen Erben renuncia=
tion der Gueter vnd Anrueffen vmb
Erkantnus

Dem Mattheußten Hammerl allein
zum Wißen fürzuhalten.

Abaham Te Rettis Sup. vmb Ver=
sorgung seines Weibs aus dem
Spital vnd Verordnung Com=
missarien.

Erstlich hatt
des Supplicanten
Begehren wegen Versorgung
seines Weibs nit stat. Im an=
dern dem Preuenhueber vmb
seinen Bricht fürzuhalten, dann
soll wegen Verordnung Com=
missarien verrer Bscheidt folgen.

Georg Gießen Papiermachers
vnd Michael Wurmb zu Krembs=
münster vnd Ihrer Gsellten Pro=
testation vnd Tenunciation
C.
Heinrich Wollweber
Zerrüttung der Hand=
werksordnung betr.

Doppelt zuerlegen dann dem Woll=
weber vmb sein Verantwortung
fürzuhalten.

Wolf Aichinger Zweckschmid Sup.
P. Aufnembung ins Bru=
derhauß.

Dem Brudershaußverwalter
vmb seinen Bricht.

Hanß Lindner Schuhmacher
C.
Seine Gerhaben Hanßen Peckhens
vnd Andre Kirchstetter
Entrichtung seines
muetterliche Legats betr.

Den inermelten Gerhaben vmb
Ihren fürderlichen Bricht zuzu=
stellen.

Hans Gleichen Sub. P. Verwil=
ligung eines Zimmers im Straßer
Hauß betr.

Weiln der Andere Stockh dieses
Hauß dem Herrn Stattschreiber
für sich vnd seine Canzley Per=
sonen völlig zugeaignet, alß
hatt diß Begehern nit statt.

Weiland Hanßen Schweinhuebers
hinderlasne Töchter Margaretha
Rosina vnd Catharina An=
rueffen
Erfolglaßung Ihres ver=
storbnen Brueders Ver=
laßenschaft betr.

Sigmund Rießelhueber Sporer
p. Bewilligung aines
Schuldbriefs 150 fl.

Cosmas Mans Sup. p. Commissions
Verordnung.

Matthias Vorer aus dem
Franckenmarkh p. erthail=
lung des Bürgerrechts.

Hanßen FesermaiERS hinder=
lasne Erben vnd Kinder Sup.
p. Verordnung Com=
missarien zur Inventur.

Gerdraut Weismannin Sup.
p. Einnemung in dz Spital.

Hanß Stigel Peckhen Anrueffen
c.
Magdalena Riegerinig
Hausraubung betr.

Wolf Andree Händl Protestation
c.
die Inhaber der Dorfnerischen Bhau=
sung.
Bezahlg 672 fl 3 ß 24 ⸗
Pupillarschuldt betr.

Wolf Edlingers Bricht
c.
Simon Wilhelm Schifmaister

Dem Jeremias Wurschenhofer
Georgen Matsperger als Gerhaben
diß Begehren vmb Ihren Bricht
fürzuhalten.

Wann der Sup. ein verlasliche Ver=
zeichnus seiner Schulden beilegt
so dann folgt Bscheidt.

Den inbegrifnen teputierten Rahts
Commissarien mit Zustellung auf=
zulegen, daß sie die Ihnen hiavor
aufgetraene Commission reassu=
mieren vnd befürdern.

Wann der Sup. der Catholischen Religion
ist, auch seinen Gebuhrts vnd Lehr=
brief beilegt, so dann folgt Bscheid.

Zu dieser Inventur sind bereit
Rahts Commissari deputiert die alles
mit Zustellung diß, die begehrte In=
ventur nach dem hl. Pffingstfeiertag
alsbalden fürnemen.

Dem Spitalverwalter vmb Bricht.

Dem Sup. ist biß nach verrichter Com=
mission, so dieser Sachen halb verwil=
ligt worden, zur Gedult verwiesen.

Den Inwonern der Dorfnerischen
Bhausung ist bei der weitem
nit Zulaßung, Ihren Schluß inner
14. Tagen peremptori zu erlegen,
hiemit auferladen.

Dem Wilhelm Schefmaister fürzuhalten.

Hanß Haiden Schreiben Aufkhündung
300 fl Capital betr.

Der Supplicant ist jeziger der Statt
Beschaffenheit vnd warumben E.
Er Raht Ihne nichts vertrösten könne
schriftlich zuerindern, vnd zur Ge=
dult wie andere Partheien
zu weisen.

Wolf Danner Sup. p. Ver=
ordnung Commissarien seiner
Pupillen Hausverkauf betr.

Zu diesem Hausverkauf sindt
zu Commissarien deputiert Herr
Hans Himmelperger Stattcam=
merer vnd Marx Wuschle=
ditz, die wißen Ihr Relation
darüber zu thun.

Christina Stegerin Sup. p. Ver=
ordnung Commissarien vnd der Abthail=
lung mit Ihren Kindern vnd Sezung
Gerhaben derselben.

Im ersten sollen dieser Abthailung
Hr. Wolf Seifried vnd Hanß Schwarz
Burger allhie beiwonen. Im an=
dern würdet denen inermelten
beeden Burgern alß Sigmundt Steger
vnd Hieronimo Kendtshueber
mit Zustellung diß von rahts
wegen die Gerhabschaft über
diese zwei Pupillen aufgetragen,
die wissen Ihr Ambt damit Sies
künftig verantworten mögen
in Obacht zu nemmen.